

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Hersbruck erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat Hersbruck besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Hauptverwaltungsausschuss,
- b) den Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz,
- c) den Kultur- und Tourismusausschuss (Ausschuss für Museum, Stadtbücherei und Entwicklung des Fremdenverkehrs),
- d) den Ausschuss für Familie, Jugend, Schulen und Soziales,
- e) den Ferienausschuss,
 - die vorgenannten Ausschüsse bestehen aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern;
- f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern des Stadtrats.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis e genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, sein Stellvertreter/-in oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit vom 01.05.2020 bis 31.12.2020 als Entschädigung einen Pauschalbetrag von 700,- Euro; ferner ein Sitzungsgeld von je 35,- Euro für die notwendige Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrats oder eines Ausschusses.

Die Sprecher und Sprecherinnen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten für diese Tätigkeit als Entschädigung zusätzlich einen Pauschalbetrag von jährlich 400,- Euro, womit die Teilnahme an Fraktionssprechergesprächen abgegolten ist.

Zusätzlich wird an jede Fraktion des Stadtrates pro Mitglied und Jahr ein Pauschalbetrag von 225,- Euro für die Fraktionstätigkeit gezahlt. Der Erste Bürgermeister zählt als Fraktionsmitglied.

(3) Vom 01.01.2021 bis 30.04.2026 erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von jährlich 850,- Euro; ferner ein Sitzungsgeld von je 50,- Euro für die notwendige Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrats oder eines Ausschusses.

Die Sprecher und Sprecherinnen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten für diese Tätigkeit als Entschädigung zusätzlich einen Pauschalbetrag von jährlich 600,- Euro, womit die Teilnahme an Fraktionssprechergesprächen abgegolten ist.

Zusätzlich wird an jede Fraktion des Stadtrates pro Mitglied und Jahr ein Pauschalbetrag von 300,- Euro für die Fraktionstätigkeit gezahlt. Der Erste Bürgermeister zählt als Fraktionsmitglied.

(4) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten vom 01.05.2020 bis 31.12.2020 eine Entschädigung in Höhe von 35 Euro je Sitzung und Mitglied. Vom 01.01.2021 bis 30.04.2026 erhöht sich die Entschädigung auf 50 Euro je Sitzung und Mitglied. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält zudem eine einmalige, jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- Euro.

(5) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 35,- Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, längstens jedoch bis 18 Uhr.

Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 35,- Euro je volle Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister/die zweite Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2014 außer Kraft.

Hersbruck, 18.05.2020

STADT HERSBRUCK

Robert Ilg
Erster Bürgermeister